

Das historische Adelsrecht als Grundlage für den Adel heute¹

Heute hat der Adel bedingt durch die Weiterentwicklung des staatlichen Namensrechts nach 1919 und des Zeitgeistes, vor allem durch die veränderte Stellung der Frauen in der Gesellschaft in den letzten 100 Jahren, zunehmend Probleme. Ich will versuchen, das Ihnen durch meine Ausführungen deutlich zu machen. Ich beschäftige mich mit dieser Problematik als Mitglied des Deutschen Adelsrechtsausschusses (ARA) nun schon seit fast 50 Jahren.

Nach dem Ende der Monarchie kann das bis dahin gültige Adelsrecht nicht mehr fortentwickelt und den Zeitverhältnissen angepasst werden. Es ist historisch geworden. Nach diesem historischen Adelsrecht wird die Zugehörigkeit zum Adel nur durch die eheliche Abstammung vom adeligen Vater oder durch Heirat einer Frau mit einem adeligen Mann erworben. Durch uneheliche Geburt, auch wenn beide Eltern dem Adel angehören, wie auch auf juristischem Wege z.B. durch Adoption oder Namensänderungen konnte und kann der Adel nicht weitergegeben werden. Nach dem Ende der Monarchie wird der Adel nicht mehr durch Nobilitierungen erweitert. Insofern ist er ein geschlossener Kreis geworden.

Bis 1919 gehörte jede Person, die einen adeligen Namen trug, dank des öffentlich-rechtlichen Namensschutzes auch tatsächlich dem Adel an. Nachdem durch die Weimarer Reichsverfassung Adelsbezeichnungen nach den namensrechtlichen Bestimmungen des BGB Teil des Familiennamens geworden sind und die Namensgesetzgebungen seit 1976 immer mehr Möglichkeiten eröffnet haben, einen adeligen Namen zu erlangen – ich will diese Möglichkeiten hier nicht alle im einzelnen benennen –, gibt es heute eine zunehmende Anzahl von Personen, die zivilrechtlich legal einen adeligen Namen führen, die aber nicht dem historischen Adel angehören. Das historische Namensrecht des Adels kann innerhalb seiner Nachkommen, die sich privatrechtlich weiter an diesem orientieren wollen, nur noch im Schutze der Vereinsfreiheit aufrechterhalten werden. Die Vermehrung adeliger Namen bedingt durch heutige Namensgesetzgebung wäre in Deutschland sicherlich weniger, wenn die Führung der Adelszeichen und Adelstitel, wie in Österreich, verboten worden wäre. Auch die Standesbeamten tragen zur Vermehrung der adeligen Namen bei. Vor 1976 war es noch selbstverständlich, dass die Frauen bei ihrer Heirat den Namen des Ehemannes annahmen. Heute ist die Namensführung der Eheleute völlig beliebig. Man kann heute einem Ehemann begegnen, der den adeligen Mädchennamen seiner Schwiegermutter trägt. Der Standesbeamte zeigt oft kein Verständnis oder sogar sein Befremden, wenn die Braut sich entscheidet, ihren schönen adeligen Geburtsnamen aufzugeben und den bürgerlichen Namen ihres Bräutigams anzunehmen. Vor der eigentlichen Heirat muss das Brautpaar eine förmliche Erklärung über ihre künftige Namensführung abgeben. Es wird geradezu vom Standesbeamten animiert, den adeligen Namen der Braut weiterzuführen und sogar an ihrem Ehemann weiterzugeben. Vielen Damen ist es gar nicht richtig bewusst, dass sie damit ein Tabu brechen und sich in ihrer Familie höchst missliebig machen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, ihren Namen an ihren Ehemann oder an ihre Kinder weiterzugeben. Daher sollte man sie darauf rechtzeitig hinweisen, denn das lässt sich nur schwer wieder rückgängig machen. Und bei einer Scheidung – mehr als ein Drittel aller Ehen werden heute geschieden – lässt sich nicht verhindern, dass der geschiedene Ehemann den adeligen Namen, den er durch Heirat erworben hat, an neue Ehefrauen und

Kinder weitergibt. Das war anfänglich 1976 noch nicht möglich und ist durch eine spätere Gesetzesänderung möglich geworden. In den Gothaischen Genealogischen Handbüchern des Adels findet sich immer häufiger bei den Töchtern der Zusatz „führt ihren Geburtsnamen“.

Das bis zum Ende der Monarchien in den deutschen Landen gültige Adelsrecht folgt dem Salischen Gesetz, wonach die Vererbung des Adels nur dem Mannesstamme (mas a mare) folgt. Es stammt von den salischen Franken, die es in einer Volksversammlung 597 in Maastricht bestätigten. Dieses Ordnungsprinzip des Mannesstamms, das zu den unumstößlichen Grundlagen des Adelsrechts zählt, ist für die adeligen Töchter von heute ein großes Problem. Früher waren die Frauen kaum berufstätig und konnten nicht studieren. Ihr sozialer Stellenwert hat sich in den vergangenen 100 Jahren grundlegend verändert. Heute fühlen sie sich – und sind es auch – rechtlich mit den Männern gleichberechtigt. Sie sind adelig geboren, erzogen und aufgewachsen, haben ihren adeligen Namen gern und stolz getragen und es ist sehr verständlich, dass es ihnen schwer fällt, zu akzeptieren, dass sie nach dem historischen Adelsrecht durch Heirat mit einem nichtadeligen Mann die Zugehörigkeit zum Adel verlieren, auch wenn sie ihren Geburtsnamen weiterführen, was ihnen ja heute rechtlich möglich ist. Sie können nicht verstehen, dass sie, adelig geboren, durch Heirat den Adel verlieren, während die nichtadelig geborenen Frauen ihrer Brüder durch ihre Heirat den Adel erwerben. Sie halten es für unlogisch, dass Menschen, die einen adeligen Vater und eine nichtadelige Mutter haben, zum Adel gehören, während Menschen mit einem nichtadeligen Vater und einer adeligen Mutter nicht dazu gehören. In beiden Fällen hätten die Betroffenen 50 % adeliges Blut. Es ist verständlich, dass dies manchen nicht einleuchtet und als diskriminierend empfunden wird, zumal im Zeichen der Gleichberechtigung. Sie meinen zu Recht, sie könnten als Töchter der adeligen Familie viel besser die Kinder in der Tradition des Adels und der Familie erziehen, als die nicht adelig geborenen Ehefrauen ihrer Brüder. Gern wird in diesem Zusammenhang auch auf die zahlreiche weibliche Thronfolge in vielen Königshäusern verwiesen, die allerdings aufgrund von Gesetzen der jeweiligen Länder bestimmt wurde. Dass die ausheiratenden Töchter der Baltischen Ritterschaften nicht ihre Adelszugehörigkeit bei ihrer Heirat mit einem Nichtadeligen verlieren, ist eine große Ausnahme, auf die ich später näher eingehen werde. Das Verhalten der ausheiratenden Töchter ist unterschiedlich. Einige übernehmen traditionell den Namen ihres Ehemannes, andere behalten bei Heirat persönlich ihren adeligen Geburtsnamen oder nur als Zweitnamen in Verbindung mit dem Namen des Ehemannes, andere übertragen sogar ihren Namen auf ihren Ehemann, ihre ehelichen Kinder, ja sogar auf ihren gleichgeschlechtlichen Lebenspartner. Vielleicht werden sie sogar ihres adeligen Namens wegen geheiratet. Diejenigen, die ihren Namen an ihren Ehemann und ihre Kinder weitergeben, verstoßen gegen die adelsrechtlichen Grundsätze. Ihre Ehemänner und Kinder gehören nicht dem Adel an, obwohl sie einen adeligen Namen tragen. Sie sind sog. Scheinadelige. Einige dieser Töchter sind sich über die Folgen der Weitergabe ihres Geburtsnamens gar nicht bewusst, bereuen diese und haben keine rechtliche Möglichkeit, die Namensübertragung wieder rückgängig zu machen. Andere Töchter tun dies bewusst, haben am Adel kein Interesse und wenden sich von ihm ab, andere aber fordern ihre Familienverbände und Adelsverbände durch ihren Wunsch, weiterhin dazuzugehören, heraus. Da in den Familienverbänden das Familiäre das prägende Element ist, ist es schwer zu begründen und zu vermitteln, die engagierten Töchter und Nichten aus formalen adelsrechtlichen

¹ Als Vortrag gehalten auf der Tagung der Familienverbände auf Schloss Höhnscheid am 16. März 2019

Gründen zurückzudrängen. Die Folge davon ist, dass die Anzahl der Familienverbände, die noch eine adelsrechtkskonforme Satzung haben, ständig abnimmt. Immer mehr Familienverbände beschließen Satzungen, die es den ausgeheirateten Töchtern – in einigen Fällen sogar den Schwiegersöhnen – ermöglichen, ordentliche Mitglieder zu werden und Führungsaufgaben und Vorstandsposten zu übernehmen. Dies ist aus der Sicht des Adels eine recht unerfreuliche Entwicklung, die wohl nicht aufzuhalten ist. Für den ARA ist ein Familienverband nur dann ein Familienverband des Adels, wenn nur Angehörige des Adels satzungsgemäß vollberechtigte und wählbare Mitglieder dieses Verbandes sind. Die Wählbarkeit beschränkt sich nur auf die Vorstandspositionen.

Mit der Frage, ob die ausheiratenden Töchter ihre Adelszugehörigkeit behalten, nach Scheidung oder Tod des Mannes wieder erhalten können und wie sie von den Familienverbänden und den Adelsverbänden zu behandeln sind, hat der Deutsche Adelsrechtsausschuss sich immer wieder beschäftigt. Jeder Familienverband ist autonom und frei in der Gestaltung seiner Satzung. Der ARA hat aber zur Orientierung für die Familienverbände 2005 die Mindestanforderungen für eine adelsrechtkskonforme Satzung von Familienverbänden formuliert. Nach dieser können nur adelige Personen ordentliche Mitglieder werden und endet die Mitgliedschaft,

1. wenn männliche Mitglieder den Namen ändern oder auf einen Lebenspartner übertragen,
2. wenn unverheiratete Familientöchter den Namen auf den Ehemann, Kinder oder Lebenspartnerin übertragen,
3. wenn geschiedene Ehefrauen ordentlicher Mitglieder wieder heiraten, den Namen ändern oder auf eine Lebenspartnerin übertragen.

Ein weiterer Punkt ist: Die Positionen im Vorstand können nur von ordentlichen Mitgliedern, d.h. Adeligen, bekleidet werden. Auch die Beschlussfassungen über die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Aufnahmen von Mitgliedern usw. sollten nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sein. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist für eine ausheiratende Tochter adelsrechtlich unbedenklich und möglich, aber nur dann, wenn sie ihren Namen nicht weitergegeben hat und den bürgerlichen Namen ihres Ehemannes als gemeinsamen Ehenamen führt. Ihren Geburtsnamen kann sie aber persönlich als Zweitnamen weiterführen, ihn entweder dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Entsprechend hat der ARA für die Aufnahme und Mitgliedschaft in die regionalen Adelsverbände die Anwendung bestimmter adelsrechtlicher Voraussetzungen empfohlen. Als ordentliche Mitglieder können natürlich nur Adelige aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn

1. Mitglieder einen nichtadeligen Namen annehmen.
2. Mitglieder ihren adeligen Namen auf den Lebenspartner übertragen.
3. Damen ihren Namen auf den Ehemann oder eheliche Kinder übertragen.
4. unverheiratete Damen nichtadelig heiraten, soweit nicht das Adelsrecht einer deutschen Adelslandschaft etwas anderes bestimmt (gemeint sind hier die Baltischen Ritterschaften und der Adel in Siebenbürgen).
5. verwitwete oder geschiedene Damen wieder heiraten und der Ehemann nicht adelig ist. Als außerordentliche Mitglieder können die ausgeheirateten Damen aufgenommen werden, sofern sie den Na-

men ihres Mannes führen. Die Anfügung oder Voranstellung des Geburtsnamens ist zulässig. Das Stimm- oder Wahlrecht ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht vereinbar.

Eine in den Adelsverbänden und im ARA heiß diskutierte Frage ist, ob die geschiedene oder verwitwete Frau, die ihren adeligen Mädchennamen wieder angenommen hat, wieder in den Adel zurückkehren kann. Das ist für uns Balten kein Thema, weil unsere Töchter ihre Adelszugehörigkeit, auch wenn sie einen Nichtadeligen heiraten, nicht verlieren. Es ist aber für die adelig geborenen Töchter des Deutschen Adels ein großes Thema. Es wurde behauptet, dass der adelige Mädchennamen während des Bestehens der Ehe nur „geruht“ habe und nach Auflösung der Ehe die Dame bei Wiederannahme ihres Geburtsnamens auch ihren adeligen Stand wiederherstellen und demgemäß ordentliches Mitglied in Adelsvereinigungen werden könne. Eine sehr gründliche Untersuchung der Rechtslage zu monarchischen Zeiten hat aber ergeben, dass mit der Wiederannahme des adeligen Mädchennamens durch die geschiedene oder verwitwete Frau – soweit nicht das Adelsrecht einer deutschen Adelslandschaft etwas anderes bestimmt hat (hier sind wieder die Baltischen Ritterschaften gemeint) – kein Wiedereintreten in den Adel verbunden war. Für die betroffenen Damen bedeutet das eine Härte und wohl für die meisten Adelsverbände ein Problem, weil sie diese Damen als Adelige ansehen und als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese vom Adelsrecht abweichende Praxis der Adelsverbände ist dem ARA durchaus bewusst. Er hat festgestellt, dass zumindest in zwei Ländern, in Bayern und Mecklenburg, die Adelsbehörden zu monarchischer Zeit das abweichend vom Adelsrecht praktiziert haben und die Wiederannahme des Geburtsnamens anerkannt haben, nicht aber die Adelszugehörigkeit. Aus diesem Grunde hat der ARA zuletzt 2012 den Beschluss rechtfertigen können, den regionalen Adelsvereinigungen die Entscheidung über eine Wiederaufnahme zu überlassen; allerdings mit dem Vorbehalt, dass eine positive Entscheidung über eine Aufnahme dieser Damen als ordentliches Mitglied nichts über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Adels dieser Damen besagt. Eine Aufnahme sollte aber ausgeschlossen sein, wenn durch die oder während der Ehe der Geburtsname der Ehefrau auf den Ehemann oder die Kinder weitergegeben worden ist. 1963 hatte der ARA sich aus dieser Sorge für zuständig für die Vorentscheidung über die adelsrechtliche Auswirkung der Wiederannahme des adeligen Mädchennamens erklärt. Nur wenn diese Entscheidung positiv ausfällt, sollte den Verbänden die Entscheidung über die Aufnahme überlassen bleiben. Aber die Praxis geht hier längst am ARA vorbei. Er hat nur fünf Fälle insgesamt behandelt und wird nicht mehr von den Betroffenen oder den Verbänden gefragt.

Halten wir fest: Eine adelige Dame verliert durch die Heirat mit einem nichtadeligen Mann die Zugehörigkeit zum Adel, auch wenn sie ihren adeligen Geburtsnamen weiterführt. Es gibt nur zwei Ausnahmen, die der ARA anerkennt: für den Siebenbürger Adel und für die Baltischen Ritterschaften. Im Königreich Ungarn, zu dem Siebenbürgen gehörte, konnte der Adel in keinem Fall verloren gehen. Daher behielten adelige Frauen bei Eheschließung mit einem Bürgerlichen immer den Adel.

Die Ausnahme bei den Baltischen Ritterschaften beruht auf § 25 des Ständerechts von 1845, das als Teil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements die gesetzliche Bestimmung enthält, dass die Töchter ihre Standesrechte behalten, auch wenn sie nichtadelig heiraten; sie kann sie jedoch nicht an ihre Ehemänner und Kinder weitergeben. Diese Bestimmung geht zurück auf die von Kaiserin Katharina II. von Russland veranlasste russische Adelsordnung

von 1785, in der es heißt: „*Da die adeliche Würde niemanden anders als wegen eines Verbrechens genommen wird, die Ehe aber ehrwürdig und durch Gottes Gesetz gestiftet ist, so soll ein adeliches Frauenzimmer, die sich mit einem Unadelichen verheirathet, deshalb nicht ihres Standes beraubt werden; sie theilet aber den Adel weder ihrem Manne noch ihren Kindern mit.*“

Vorher verloren die Töchter der Baltischen Ritterschaften infolge ihrer Heirat mit Nichtadeligen ihren Adelsstand, wie es nach dem allgemeinen deutschen Adelsrecht noch heute gültig ist.

Reinhold v. Helmersen stellt in seiner 1836 in Dorpat und Leipzig erschienenen „Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561“ fest: „*Die adlige Wittwe und Jungfrau, die unter ihrem Stande heirathet, verliert ihre Standes- und dadurch bedingten Erbrechte*“. Es ist davon auszugehen, dass es in der Folgezeit dabei geblieben ist und erst das Ständerecht 1845 infolge des russischen Reichsgesetzes das Adelsrecht der Baltischen Ritterschaften in dieser Hinsicht veränderte.

Es ist sehr verständlich, dass diese Bestimmung sich bei den Baltischen Ritterschaften bewährt hat und heute im Zeichen der Gleichberechtigung der Geschlechter den Baltischen Ritterschaften Diskussionen mit adeligen Damen erspart, die den Verlust der Adelszugehörigkeit bedingt durch eine Heirat mit einem Nichtadligen als Verlust eines Teils ihrer Identität empfinden. Sie bleiben lebenslang Angehörige ihrer Ritterschaft und des Adels. Ihre Verbandsmitgliedschaft endet gemäß der Satzung des Verbandes aber, wenn sie bei ihrer Eheschließung ihren Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen und auch zum Geburtsnamen ihrer Kinder.

Vor einiger Zeit wollte eine ausgeheiratete Dame der Baltischen Ritterschaften, die mit einem Nichtadligen verheiratet ist, ordentliches Mitglied der Vereinigung des Adels in Hessen werden, da sie nach dem besonderen baltischen Adelsrecht dem Adel angehöre. Nach der Vereinssatzung, nach der gemäß dem allgemeinen deutschen Adelsrecht adelige Töchter durch ihre bürgerliche Heirat ihren Adel verlieren, wurde ihr die ordentliche Mitgliedschaft aber nicht zugestanden.

Soweit zum Ordnungsprinzip des Mannesstammprinzips als Voraussetzung für die Adelszugehörigkeit. Eine weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Adel ist die eheliche Geburt. Die vom ARA beschlossenen Grundsätze lauten: „*Die Zugehörigkeit zum Adel wird durch eheliche Abstammung vom adeligen Vater ... erworben*“ und: „*Die Ehe ist eine unantastbare Grundlage des Adelsrechts. Demzufolge wird der Familienname des Ehemannes alleiniger Ehename, und nur dieser kann weitergegeben werden.*“ Diese Bestimmungen lassen sich mit der heutigen Wirklichkeit immer weniger vereinbaren. Kürzlich hörte ich, dass heute jedes dritte Kind unehelich geboren wird. Es wird immer weniger geheiratet und es macht heute immer weniger Sinn zu heiraten. Es ist gar nicht so lange her, da musste man einen Trauschein vorlegen, um gemeinsam eine Wohnung zu mieten. Auch kommt es heute immer häufiger vor, dass Ehen geschlossen werden, wenn schon Kinder vorhanden sind. Für diese gilt, wie schon zu monarchischer Zeit, die sog. „legitimatio per matrimonium subsequens“, abgekürzt „l.p.m.s.“, zu deutsch: die Legitimation unehelich Geborener durch nachfolgende Eheschließung der Eltern, wodurch die Kinder vollbürtig und ehelich werden und auch den Adel erben. Damit diese Kinder im Gothaischen Genealogischen Handbuch aufgenommen werden können, müssen sie nachweisen, dass sie tatsächlich die Kinder der Eltern sind, die erst nach ihrer Geburt geheiratet haben. Wenn die Heirat erst viele Jahre später erfolgt, ist das wirklich

fraglich. Da normale Geburtsurkunden und Abstammungsurkunden die natürlichen Eltern verschweigen können, gilt als Nachweis nur ein beglaubigter Auszug aus dem Geburtsregister.

Kürzlich fragte ein Vater, der den Wunsch hat, dass sein unehelicher Sohn im Genealogischen Handbuch erscheint, folgendes: Mit seiner Heirat mit der Mutter habe es nicht geklappt. Die Mutter sei aber anderweitig verheiratet. Wäre eine Aufnahme des Sohnes im Gotha möglich, wenn die Mutter sich scheiden ließe und er sie heiratete, um die Voraussetzungen für die l.p.m.s. zu erfüllen. Er ließe sich dann wieder von der Mutter scheiden, damit diese wieder ihren Mann heiraten könne.

Für die unehelich geborenen Kinder, die einen adeligen Namen tragen, ist es tragisch, dass sie nach dem Adelsrecht nicht dem Adel angehören können, auch wenn sogar ihre beiden Eltern adelig sind und sie in einem rein adeligen Umfeld aufgewachsen. Sie können nichts dafür. Ist der natürliche Vater adelig, liegt es allein daran, dass dieser die Mutter nicht geheiratet hat.

Das Adelsrecht ist auch gegenüber den Adoptivkindern und den Adoptiveltern höchst unfreundlich, vor allem in den Fällen, in denen kleine Kinder adoptiert werden, weil der Wunsch auf eigene Kinder sich nicht erfüllt. Nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen hat der ARA auf Antrag eine adelsrechtliche Nichtbeanstandung der Zugehörigkeit zum Adel in der Vergangenheit ausgesprochen. Der ARA hat in letzter Zeit intensiv darüber diskutiert, ob er das noch künftig tun soll und darf, denn schließlich sind das Entscheidungen, die früher nur dem Monarchen vorbehalten waren. Eine positive Entscheidung bei einem Adoptivkind ist vollkommen ausgeschlossen, wenn der natürliche Vater unbekannt ist.

Die Führung der Erstgebürt-Titel, der Primogenitur-Titel, ist heute nach der Namensgesetzgebung nicht mehr möglich. Es sind Titel, die durch Diplom nur dem Erstgeborenen verliehen wurden und die nur wieder dem Erstgeborenen vererbt werden konnten. Diejenigen, die einen derartigen Titel zur Zeit des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung trugen, durften diesen Titel bis zu ihrem Lebensende führen. Nach höchstrichterlichen Entscheidungen, zuletzt 1966 durch das Bundesverwaltungsgericht, dürfen Primogenitur-Titel nicht mehr in Personenstandsurkunden eingetragen werden, weil es nicht vererbare Sondertitel sind, die nicht Namensbestandteil wurden. Im gesellschaftlichen Leben innerhalb des Adels dürfen diese Titel im Schutze der Vereinsfreiheit weiterhin gebraucht werden. Sie werden auch diplomgemäß im Gotha genannt. Auf der anderen Seite ist es mit dem Adelsrecht nicht vereinbar, wenn bedingt durch das Nichtwissen der Standesbeamten neuerdings alle Nachgeborene diese Primogenitur-Titel zivilrechtlich führen.

Graf Werner Bernstorff schrieb in einem Aufsatz über das Adelsrecht 1985:

„*Der Adel ist eine geschichtliche Erscheinung, die als solche auch heute noch Interesse findet, nicht nur beim Adel selber, sondern auch im Volk. Es interessiert, ob jemand zu dieser alten historischen Schicht gehört. Und die Zugehörigkeit zu dieser alten historischen Schicht kann sich natürlich nur nach den Bestimmungen richten, die für die Zugehörigkeit galten, als diese Schicht noch in der geltenden Rechtsordnung verankert war.*“

Da das bis zum Ende der Monarchien gültige Adelsrecht ein historisches Recht ist, kann es heute nicht erweitert oder modifiziert werden. Ein Abweichen von den Prinzipien des Mannesstammes und der ehelichen Geburt ist daher ausgeschlossen. Das historische Adelsrecht ist versteinert und lässt sich immer schwerer mit den

heutigen Verhältnissen und dem Zeitgeist in Einklang bringen. Infolgedessen verliert es immer mehr an Akzeptanz auch im Adel und wird als Grundlage für den heutigen Adel immer dünner, brüchiger und fragwürdiger. Es ist verständlich, dass Familienverbände, deren Hauptzweck ja der verwandtschaftliche und familiäre Zusammenhalt ist, notgedrungen ihre Satzungen den heutigen Zeitverhältnissen anpassen. Die Familienverbände alter Art mit einer adelsrechtskonformen Satzung werden rapide weniger und ändern sich zu Sippenverbänden, in die alle Nachkommen aufgenommen werden, oder auch zu Namensträgerverbänden, in denen das Tragen des Namens das Aufnahmekriterium ist.

Problematisch ist der Umgang mit den nichtadligen Namensträgern, mit den sog. Scheinadligen. In den Familien, in denen der familiäre und verwandtschaftliche Zusammenhalt, die Familienfreundlichkeit, im Vordergrund steht, ist der Umgang mit diesen Familienangehörigen verständlicherweise problematisch. Hier können aber Satzungen oder Vereinbarungen, in denen festgelegt wird, wer als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden und an den Veranstaltungen als Guest teilnehmen kann bzw. darf, helfen und Klarheit schaffen.

Im Gegensatz zu manchen anderen deutschen Adelsverbänden zeichnet sich der Verband der Baltischen Ritterschaften durch seine Gastfreundschaft aus. Diese sollte auch weiter gepflegt werden. Aber Angehörigen, die gegen seine Satzung und adelige Tradition verstoßen, die die Mitgliedschaft verloren haben oder nicht erwerben können, weil sie durch Übertragung des Namens Scheinadel und Scheinzugehörigkeit geschaffen haben, sollte man kein Gastrecht auf unseren Veranstaltungen gewähren. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie als Folge ihres satzungswidrigen Handelns sich selbst aus der Gemeinschaft ausgeschlossen haben und sie und ihre Kinder am Verbandsleben nicht teilnehmen können.

1987 hat eine Dame, deren Mitgliedschaft beendet wurde, weil sie ihren Mädchennamen bei ihrer Eheschließung mit einem Nichtadeligen zum Ehenamen bestimmt hat, gegen den Verband Klage erhoben mit dem Antrag, sie wieder als Mitglied aufzunehmen. Der Verband verstoße angeblich gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Oberlandesgericht Celle hat in zweiter Instanz mit seinem Urteil am 13. Juni 1988 die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist für die Baltischen Ritterschaften, für unseren Verband, für unsere Familienverbände und für den gesamten deutschen Adel noch immer von grundsätzlicher Bedeutung. Es bestätigt die Tradition des deutschen Adels und ermöglicht es dem Verband, kraft der ihm zustehenden privatrechtlichen Vereinsautonomie die Werte und Tradition der Ritterschaften, wie sie in seiner Satzung bestimmt sind, weiterhin zu pflegen und zu beachten. Es ermöglicht dem Verband und den Familienverbänden, das historische Adelsrecht, das der heutigen Namensgesetzgebung und dem Zeitgeist nicht mehr entspricht, als eine wesentliche Grundlage zu erhalten und nicht nur in seiner Satzung, sondern auch bei seiner Gastfreundschaft zu berücksichtigen.

Es ist richtig und unterstützenswert, die Adressen der Kinder der ausgeheirateten Töchter zu sammeln, um diese auf die Gästeliste der Veranstaltungen der Jugend setzen zu können. Kinder von Müttern, die nach unserer Satzung als Mitglied ausgeschlossen wurden bzw. werden müssten, weil sie ihren Geburtsnamen zum Geburtsnamen ihrer Kinder bestimmt haben, gehören m.E. aber nicht auf diese Gästeliste unseres Verbandes.

Unser Verband sollte eine klare Grenze seiner Gastfreundschaft ziehen zur Pflege und zum Schutz der adeligen Tradition unserer Ritterschaften und unseres Verbandes.

Heiner Baron v. Hoyningen gen. Huene